

Satzung
des
Deutschen Institut für vorbeugenden Brandschutz- DlvB

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Institut für vorbeugenden Brandschutz - DlvB“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „eingetragener Verein“ angefügt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Deutsche Institut für Vorbeugenden Brandschutz (DlvB) hat die Aufgabe,
 - a. die Öffentlichkeit über neue Entwicklungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes zu informieren,
 - b. kompetenter Partner in allen Fragen des vorbeugenden Brandschutzes für Politik und Wirtschaft zu sein,
 - c. brandschutztechnisches Fachwissen zu bündeln und zur baulichen und betrieblichen Sicherheit beizutragen,
 - d. die wissenschaftliche Forschung und Bildung sowie die Entwicklung auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes zu fördern,
 - e. die Erkenntnisse und Erfahrungen des In- und Auslandes über neueste Verfahren und Methoden aufzubereiten und interessierten Kreisen zu vermitteln,

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des DivB können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, Organisationen und Institutionen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden, die die in § 2 niedergelegten Ziele des DivB fördern wollen.
2. Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller die Geltung dieser Satzung anzuerkennen. Nach der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Bestätigung über die Mitgliedschaft.
3. Die Mitglieder sind nach Maßgabe ihrer Kräfte verpflichtet, das DivB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu fördern. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Ableben oder der Auflösung eines Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann,
 - c. durch Ausschluss aus dem DivB aus wichtigem Grund auf Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses,
 - d. auf Bekanntgabe eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als ein halbes Jahr in Rückstand ist.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Der Vorstand des DlvB verabschiedet eine Beitragsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5

Organe und Einrichtungen des DlvB

1. Die Organe des DlvBs sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, beim ersten Mal von der Gründungsversammlung, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Als weitere Einrichtungen des DlvB wird die Geschäftsstelle eingerichtet. Fachausschüsse können eingerichtet werden.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 21 Tage vorher schriftlich per einfacher Post oder per E-Mail. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Einladung an das Vereinsmitglied, insbesondere für die Einhaltung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige

Aufgabe zur Post oder E-Mail-Versand unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden für die jeweilige Abstimmung als nicht erschienen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters, wenn er jeweils zugleich für ein Vereinsmitglied das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt.
4. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei auch dessen Abwesenheit vom Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a. für die in dieser Satzung ihr ausdrücklich zur Beschlussfassung übertragenen Vereinsangelegenheiten;
 - b. für alle Änderungen der Satzung, Zweckänderung eingeschlossen;
 - c. für die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresabrechnung;
 - d. für die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstands und den Bericht der Kassenprüfer;
 - e. für die Entlastung des Vorstands und für dessen Neuwahl (§ 7 Abs. 3);
 - f. für die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören;
 - g. für die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung;

- h. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das innerhalb von spätestens 2 Monaten zugestellt sein muss. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Vorbehaltlich Abs. 3 stehen den Mitgliedern folgende Stimmrechte zu:
- a. Natürliche Personen haben jeweils eine Stimme.
 - b. Juristische Personen oder Vereinigungen, Organisationen und Institutionen des privaten und des öffentlichen Rechts haben jeweils drei Stimmen. Die Stimmen können je Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die gesetzlichen Vertreter oder eine von diesen schriftlich bevollmächtigte Person befugt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden des Vorstands
 - b. drei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
2. Aufgaben des Vorstands sind:
- a. die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zur ausschließlichen Erledigung übertragen sind;
 - b. die Fassung der dazu erforderlichen Beschlüsse und
 - c. die Überwachung deren Vollzugs.

Dem Vorstand stehen außerdem alle Rechte und Befugnisse zu, die ihm in dieser Satzung eingeräumt sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die Verwaltung des Vermögens des DlvB, die Kassen- und Buchführung und die Erfüllung aller öffentlich-rechtlichen Pflichten. Ferner setzt der Vorstand Fachausschüsse ein, die sich mit der systematischen, wissenschaftlichen Untersuchung bestimmter Fragen von Bedeutung für den Brandschutz befassen. Bei der Einsetzung von Fachausschüssen soll der Vorstand Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder berücksichtigen.

Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 9) bedienen.

3. Der Gründungsvorstand wird durch die Gründungsversammlung gewählt und bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und bestellt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlege.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands und seine drei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Die drei Stellvertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand können nur natürliche Personen, die entweder selbst Mitglieder des DlvB sind, oder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Vereinigungen, Organisationen und Institutionen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des DlvB sind, angehören.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus. Die Erstattung von Aufwendungen ist zulässig.
7. Sitzungen des Vorstands sind je nach Bedarf, jedenfalls aber auf Antrag eines Mitglieds des jeweiligen Organs einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Zu den Sitzungen ist schriftlich oder in elektronischer Form zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 9

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit des Vorstands bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Geschäftsstelle werden insbesondere die organisatorischen Angelegenheiten des DivB im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstands abgewickelt.
2. Die Geschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des DivBs kann von einer Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung zur Einladung stand.
2. Die Liquidation wird durch den Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter als Liquidatoren durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
3. Redaktionelle Änderungen der Satzung, insbesondere auf Wunsch des Vereinsregisters können vom Vorstand beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.2.2012 in Nürnberg beschlossen.